



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Z1.84/89

An das
Bundesministerium für Inneres

Herrengasse 7
1010 W i e n

Zu Z1. 194.761/4-GD/88

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über den
polizeilichen Erkennungsdienst

| | |
|-----------|---------------|
| Betrifft: | GESETZENTWURF |
| Z: | 41 - GE: 9.88 |
| Datum: | 21. JUNI 1989 |
| Verteilt: | |

Sehr geehrte Herren !

L. Olsch - Tharant

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag übermittelt anbei im Nachhang die in der Stellungnahme vom 2. Mai 1989 erwähnte Äußerung der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer vom 11.4.1989, welche infolge eines Kanzleiversehens nicht angeschlossen wurde, mit der Bitte um Kenntnisnahme und Anschluß an obige Stellungnahme.

Wien, am 13. Juni 1989

Mit vorzüglicher Hochschätzung
DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Beilage

Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer in Graz

Salzamtsgasse 3/IV · 8011 Graz · Postfach 557 · Telefon (0316) 700290
Girokonto Nr. 0009-058694 bei der Steiermärkischen Sparkasse in Graz, Sparkassenplatz 4, PSK Nr. 1140.574

G. Zl.: 114/89
Obige Nummer bei Rückantworten erbeten

Graz, am 11.4.1989

An den
Österr. Rechtsanwalts-
kammertag

Rotenturmstraße 13
1010 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes
über den polizeilichen Er-
kennungsdienst
Zl. 84/89

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den polizeilichen Erkennungsdienst übermittelt der Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer nachstehende

S T E L L U N G N A H M E :

Der vorliegende Gesetzesentwurf wird grundsätzlich begrüßt, zumal bis dato keine gesetzliche Regelung dieses Tätigkeitsbereiches der Sicherheitsbehörden besteht. Es erhebt sich allerdings die Frage, ob es nicht zweckmäßiger wäre, diesen Gesetzesentwurf mit dem bevorstehenden Entwurf eines Polizeibefugnisgesetzes zu verbinden, da ein untrennbarer Zusammenhang besteht und erkennungsdienstliche Maßnahmen der Sicherheitsbehörden auch einen Teil der Befugnisse darstellen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf beinhaltet äußerst heikle Berührungspunkte mit verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten, sodaß eine äußerst restriktive Auslegung der Bestimmungen geboten erscheint. Dies ist auch deswegen geboten, weil die Aufzählung der erkennungsdienstlichen Maßnahmen im Absatz 2 des § 1 nur demonstrativ ist und nach Ziff. 6 des Absatz 2 jede technische Maßnahme zur Identifikation einer Person als erkennungsdienstliche Maßnahme zur Ermittlung personenbezogener Daten zulässig ist, soweit sie nicht mit einem Eingriff in die körperliche Integrität verbunden ist.

Die wichtigste Bestimmung des vorliegenden Gesetzesentwurfes ist der § 2, welcher die Möglichkeit der erkennungsdienstlichen Behandlung regelt. Die Ermächtung des § 2 Abs. 1 geht viel zu weit, da Personen, die im Verdacht stehen, den Tatbestand eines vorsätzlich begangenen Vergehens gegen Leib und Leben, sowie fremdes Vermögen erkennungsdienstlich behandelt werden können, auch wenn es sich beim Vergehen um die vorsätzliche Körperverletzung gemäß § 83 StGB oder aber beim Vergehen gegen fremdes Vermögen um einen Ladendiebstahl oder gar Entwendung im Sinne des § 141 StGB handeln kann, welche Taten keinesfalls eine erkennungsdienstliche Behandlung rechtfertigen. Wenngleich Absatz 2 diese Möglichkeit etwas einschränkt, wie dies auch aus den erläuternden Bemerkungen hervorgeht, ist dem entgegenzuhalten, daß durch die Verwendung des Wortes "kann" keine Gewähr für die restriktive Auslegung dieser Bestimmung gegeben ist, sodaß vom Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer vorgeschlagen wird, den Absatz 2 wie folgt zu formulieren:

Von einer erkennungsdienstlichen Behandlung gemäß Absatz 1 ist solange abzusehen, als nicht aufgrund bestimmter Tatsachen zu befürchten ist, daß die Person weitere mit Strafe bedrohte Handlungen begehen werde.

Diese sogenannte Rückfallgefährlichkeit findet auch in anderen Bestimmungen dieses Gesetzesentwurfes ihren Niederschlag, sodaß diese Indizien für eine Rückfallsgefährlichkeit einer besonders

strengen Prüfung bedürfen und legistisch zumindest mit den Worten bestimmte oder konkrete Tatsachen zu sichern sind.

Der Absatz 4 des § 2 bietet darüberhinaus einige Unklarheit, wie der "Anschein" zu überprüfen und nach welchen Kriterien die Möglichkeit der erkennungsdienstlichen Behandlung bei hilflosen Personen zulässig ist.

Positiv ist der Absatz 10 des § 2 zu beurteilen, da hier Anzeichen einer Belehrungspflicht erkennbar sind, welche bei vielen anderen sicherheitsbehördlichen Maßnahmen noch vermißt werden.

Die Bestimmung des § 8 Abs. 2 ist zu weit gefaßt und läßt zuviel Spielraum für Interpretationen, wann eine Datenübermittlung für Zwecke des Schutzes der verfassungsmäßigen Einrichtung an andere Behörden übermittelt werden darf. Hier scheint der Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen der Republik Österreich mit den Grund- und Freiheitsrechten des einzelnen Staatsbürgers in ein kaum zu bewältigendes Konkurrenzverhältnis zu treten, weshalb eine Korrektur bzw. engere Fassung wünschenswert wäre.

Die Möglichkeit der Übermittlung von Daten an Medienunternehmen zum Zwecke der Veröffentlichung ist in der vorliegenden Form mit den Grundrechten unvereinbar und bedarf nach Ansicht des Ausschusses der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer folgende Korrekturen:

In lit. c ist vor das Wort "Tatsachen" unbedingt bestimmte einzufügen, da die Veröffentlichung von Daten durch Medienunternehmen bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 oder Abs. 3 Z. 2 nur dann gerechtfertigt werden kann, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, die Veröffentlichung werde der Begehung weiterer mit Strafe bedrohter Handlungen durch den Betroffenen entgegenwirken.

Der in diesem Entwurf enthaltenen Möglichkeit der Datenübermittlung an Medienunternehmen zum Zwecke der Veröffentlichung unter den Voraussetzungen der lit. d wird aufs Schärfste entgegengetreten, da ein derart weitreichender Eingriff in die Privatsphäre des Betroffenen nicht mit dem Vorliegen eines Haftbefehles wegen einer Vorsatztat, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, begründet werden kann. Es wird daher das Wort "einjähriger" durch das Wort fünfjähriger zu ersetzen sein, um eine derartige Veröffentlichung zu rechtfertigen. Dies auch im Hinblick auf Absatz 8 des § 8, welcher eine gewisse Einschränkung der Möglichkeit der Datenübermittlung beinhaltet.

Die Bestimmungen des § 10 über das Löschen von Daten von Amtswegen beinhalten die Möglichkeit eine von Amtswegen gebotene Löschung zu verhindern, wenn eine weitere Aufbewahrung aus Gründen kriminalpolizeilicher Prävention unerlässlich ist, weil aufgrund konkreter Umstände zu befürchten ist, der Betroffene werde den Tatbestand strafbarer Handlungen verwirklichen. In diesem Punkte ist wiederum auf die äußerst strenge Prüfung dieser konkreten Umstände hinzuweisen, um Mißbrauch zu verhindern.

Die Ziff. 6 des Abs. 1 ist insoferne unverständlich, als nicht normiert wurde, was mit jenen Daten geschieht, die gemäß § 2 Abs. 8 dem Gericht übermittelt wurden, sodaß ein Zusatz wünschenswert wäre.

Zusammenfassend läßt sich daher festhalten, daß der vorliegende Gesetzesentwurf zur Beseitigung bisher nicht geregelter Tätigkeiten der Sicherheitsbehörden notwendig ist, aber sehr viele Bestimmungen enthält, die einer restriktiven und äußerst vorsichtigen Auslegung bedürfen, um die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte der Einzelperson zu schützen. Die Gewährleistung dieses Schutzes kann aber nicht nur durch den Gesetzgeber allein erfolgen, sondern nur durch strengste Überwachung der

ausführenden Organe geschehen.

*Für den Ausschuß der Stmk. Rechtsanwaltskammer
mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung*

Der Präsident:


(Dr. Kaltenbäck)